

Rechtsgrundlagen von Alg-Praktika

Die so genannten Alg-II-Praktika können sowohl beim Arbeitslosengeld (Alg I) als auch beim Arbeitslosengeld II (Alg II) eingesetzt werden. „0-Euro-Jobs“ dürfen nicht länger als 4 Wochen dauern. Die Rechtsgrundlagen sind im Sozialgesetzbuch im Zweiten Buch (SGB II) und im Dritten Buch (SGB III) zu finden.

Für alle, die Alg II (Hartz IV) bekommen, gründet sich die Zulässigkeit von Praktika auf den 1. Absatz des § 16 des SGB II. Dort ist außer einem Verweis auf das SGB III jedoch nicht viel zu finden: „Als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit kann die Agentur für Arbeit alle im ..., im ersten bis dritten und sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im ... des Dritten Buchs (= SGB III) geregelten Leistungen erbringen.“

Der als „Verbesserung der Eingliederungsaussichten“ betitelte zweite Abschnitt des Vierten Kapitels des SGB III umfasst die Paragraphen 48 bis 52.

§ 48 „*Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen*“ steckt zunächst einen allgemeinen Rahmen und gibt inhaltliche Ziele vor.

§ 49 „*Förderungsfähigkeit*“ beschreibt die einzelnen Maßnahmetypen und legt die jeweilige Höchstdauer fest, um Missbrauch zu verhindern.

§ 50 „*Maßnahmekosten*“ trifft finanzielle Regelungen für die Beteiligten.

§ 51 „*Förderungsausschluss*“ zielt mit inhaltlichen Definitionen auf die Bekämpfung von Missbrauch.

§ 52 „*Anordnungsermächtigung*“ ermöglicht es der Bundesagentur für Arbeit (BA) nähere Einzelheiten festzulegen.

Förderungsfähig (§ 49) sind drei Maßnahmetypen:

- Trainingsmaßnahmen im Sinne von Seminaren und Workshops (2 Wochen),
- Maßnahmen, in denen die tatsächliche Eignung überprüft wird (4 Wochen) – hier handelt es sich um die sogen. Alg-Praktika – und
- Trainingsmaßnahmen, in denen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden (8 Wochen).

Eine Person kann auch mehrere dieser Maßnahmen durchlaufen, jedoch müssen es unterschiedliche Maßnahmen sein - und nur in diesem Fall beträgt der zeitliche Gesamtrahmen 12 Wochen.

Die aufgeführten Bestimmungen gelten sowohl beim Alg I als auch beim Alg II. Das SGB II gilt sowohl für die BA als auch für die Kommunen (einschließlich der in § 16 Abs. 1 des SGB II genannten Bestimmungen des SGB III).

Berlin, den 1.9.2007